

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 178

Drittleistung und Leistungsmittlung

Von

Christina Wolf



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTINA WOLF

Drittleistung und Leistungsmittlung

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 178

Drittleistung und Leistungsmittlung

Von

Christina Wolf



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wolf, Christina:

Drittleistung und Leistungsmittlung / von Christina Wolf. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1995

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 178)

Zugl.: München, Univ., Diss., 1994

ISBN 3-428-08403-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-08403-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Für Robert

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 1994/1995 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Frühjahr 1994 abgeschlossen; später veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung wurde noch vereinzelt berücksichtigt.

Zu Dank verpflichtet bin ich Herrn Prof. Canaris, der die Arbeit betreut hat, sowie Herrn Prof. Medicus für das Erstellen des Zweitgutachtens.

Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Dr. Jörg Neuner für die Geduld und ausdauernde Unterstützung bei der Anfertigung der Arbeit.

Würzburg, im Februar 1995

Christina Wolf

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
§ 1 Drittleistung und Leistungsmittlung	15
§ 2 Die Erfüllung	20
I. Im Valutaverhältnis (Schuldner - Gläubiger)	20
1. Die Notwendigkeit einer Tilgungsbestimmung	20
a) Bei der Leistungsmittlung	24
b) Bei der Drittleistung	25
2. Die Rechtsnatur der Tilgungsbestimmung	27
a) Nicht-rechtsgeschäftlicher, tatsächlicher Akt	27
b) Willenserklärung oder rechtsgeschäftsähnliche Handlung	28
c) Die Anwendbarkeit der Vorschriften über Rechtsgeschäfte	29
3. Die Erklärung der Tilgungsbestimmung	30
a) Bei der Drittleistung	30
b) Bei der Leistungsmittlung	31
II. Im Deckungsverhältnis (Dritter/Erfüllungsgehilfe - Schuldner)	33
1. Die Empfangszuständigkeit	34
a) Ermächtigender Vertrag zugunsten eines Dritten	35
b) Empfangsermächtigung	35
c) Annahmehilfenschaft	37
2. Die Tilgungsbestimmung	39
III. Die Verbindung von Deckungs- und Valutaverhältnis	41
1. Bei der Leistungsmittlung	41
2. Bei der Drittleistung	42

§ 3 Der Bereicherungsausgleich	44
I. Bei der Leistungsmittlung	47
1. Die Parteien des Bereicherungsausgleichs	47
2. Der Inhalt des Bereicherungsausgleichs	50
a) Fehlerhaftigkeit des Valutaverhältnisses	50
b) Fehlerhaftigkeit des Deckungsverhältnisses	51
aa) Mit Tilgungs- und Zweckbestimmung des Leistungsmittlers	51
bb) Ohne Tilgungs- und Zweckbestimmung des Leistungsmittlers	54
c) Doppelmangel	55
II. Bei der Drittleistung	58
1. Der "Regelfall"	60
a) Wirksamkeit des Valutaverhältnisses	61
b) Fehlerhaftigkeit des Valutaverhältnisses	65
2. Die "veranlaßte" Drittleistung	67
a) Mit (vermeintlicher) Leistungspflicht im Deckungsverhältnis	68
aa) Fehlerhaftigkeit des Deckungsverhältnisses	68
bb) Fehlerhaftigkeit des Valutaverhältnisses	70
cc) Doppelmangel	71
b) Ohne Leistungspflicht im Deckungsverhältnis	73
aa) Wirksamkeit des Valutaverhältnisses	73
bb) Fehlerhaftigkeit des Valutaverhältnisses	73
III. Gegenüberstellung	76
 § 4 Die Irrtumsfälle	 79
I. Die objektive Auslegung	83
II. Die (vermeintliche) Drittleistung	86
1. Auslegungsregeln für die Tilgungs- und Zweckbestimmung	86
2. Die Unzurechenbarkeit der Erklärungsbedeutung	91
a) Gegenstand und Maßstab der Zurechnung	91
b) Die Notwendigkeit der Zurechnung	93
c) Folgen der Unzurechenbarkeit	94
3. Die Anfechtbarkeit der Tilgungs- und Zweckbestimmung	100
4. Erfüllung und Bereicherungsausgleich	101

Inhaltsverzeichnis	11
III. Die (vermeintliche) Leistungsmittlung	108
1. Die Auslegung der Tilgungs- und Zweckbestimmung	109
2. Die Zurechnung der Erklärungsbedeutung.....	111
3. Die Zurechnung des Erklärungsstatbestandes.....	114
a) Nach Stellvertretungsrecht	114
b) Nach Botenrecht.....	115
4. Die Anfechtung der Tilgungs- und Zweckbestimmung.....	116
5. Erfüllung und Bereicherungsausgleich.....	117
Zusammenfassung	123
Literaturverzeichnis	129
Sachverzeichnis	137

Einleitung

Fragen des Bereicherungsausgleichs im Mehrpersonenverhältnis waren und sind Gegenstand umfangreicher juristischer Diskussion. Als Paradigma für die bereicherungsrechtliche Problematik der Dreiecksverhältnisse gelten seit jeher die Anweisungsfälle.¹ Die überwiegende Anzahl der wissenschaftlichen Abhandlungen, der höchstrichterlichen Entscheidungen sowie der sonstigen Beiträge befassen sich mit dem Bereicherungsausgleich in Anweisungslagen. Dabei wird der Anweisungsbegriff in aller Regel nicht im engen Sinne der §§ 783 ff. BGB verstanden, sondern extensiv interpretiert. Was unter einer "Anweisung im weiteren Sinne" in concreto zu verstehen ist, wird allerdings nur selten erläutert. Es handelt sich dabei um einen Oberbegriff für eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebenssachverhalten (z.B. der "abgekürzten Lieferung" einerseits, der Giroüberweisung andererseits), sodaß dieser Oberbegriff zu pauschal ist, teils zu wenig und teils zu viel aussagt, dogmatisch und praktisch daher wenig leistungsfähig ist.²

Die vorliegende Arbeit verzichtet auf den Begriff der "Anweisung im weiteren Sinne" und stellt stattdessen den Begriff der "Leistungsmittlung" in den Vordergrund, wobei die Anweisung als ein Unterfall der Leistungsmittlung, d.h. der Leistungsbewirkung mittels eines Erfüllungsgehilfen,³ anzusehen ist. Durch eine Untersuchung des Grundmodells der Leistungsmittlung lassen sich möglicherweise die zur Lösung von Anweisungsfällen häufig herangezogenen Analogieschlüsse bestätigen (z.B. bezüglich des Modellcharakters des Stellvertretungsrechts) oder widerlegen (z.B. bezüglich der Tilgungswirkung im Valutaverhältnis nach § 267 BGB).

Zur besseren Veranschaulichung der im Zusammenhang mit dem Bereicherungsausgleich bei der Leistungsmittlung auftretenden Rechtsfragen wird der Leistungsmittlung die Drittleistung (im Sinne von § 267 BGB) gegenübergestellt. Die Drittleistung ist durch eine Entscheidung des BGH⁴ wieder in den Mittelpunkt wissenschaftlicher Diskussion gerückt, nachdem die bereicherungsrechtlichen Probleme der Drittleistung lange Zeit eher stiefmütterlich behandelt

¹ *Canaris*, Festschrift für Larenz I, S. 800.

² S. *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rz. 322.

³ Zur Terminologie sogleich in § 1.

⁴ BGHZ 113, 62 ff. Dazu im einzelnen unter § 3 II.

wurden. Bei Drittleistung und Leistungsmittlung handelt es sich um die beiden Grundformen der Einbeziehung anderer Personen neben dem oder anstelle des Schuldners in den Erfüllungsvorgang und damit um Grundformen der bereicherungsrechtlichen Mehrpersonenverhältnisse.

Die vorliegende Arbeit versucht, den mit Drittleistung und Leistungsmittlung verbundenen, bereicherungsrechtlichen Problemen mit einem dogmatischen Ansatz näherzukommen, der in der bisherigen Diskussion zwar immer wieder angesprochen wurde, aber dennoch nicht die gebotene Beachtung gefunden hat. So haben *Reuter* und *Martinek* bereits 1983 in ihrer umfassenden, aber keineswegs erschöpfenden Darstellung des Bereicherungsrechts konstatiert, daß sich - soweit ersichtlich - nirgendwo auch nur der Versuch findet, die Probleme des Bereicherungsausgleichs im Dreiecksverhältnis durch eine konsequente Gegenüberstellung von Erfüllungs- und Bereicherungsrecht zu lösen.⁵ Weder *Reuter* und *Martinek* noch andere Autoren haben seitdem an dieser Feststellung Grundlegendes geändert. Auch der vorliegenden Arbeit wird dies nicht gelingen können - dazu sind die mit dem Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis verbundenen Probleme zu vielschichtig und unüberschaubar. An Hand des Erfüllungsrechts soll hier aber zumindest der Versuch unternommen werden, neue Ansatzpunkte für die Lösung bereicherungsrechtlicher Probleme im Bereich der Drittleistung und der Leistungsmittlung zu finden.

⁵ Vgl. *Reuter/Martinek*, S. 425/426.

§ 1 Drittleistung und Leistungsmittlung

"Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird" (§ 362 Abs. 1 BGB). Dem Wortlaut des § 362 Abs. 1 BGB entsprechend, ergibt sich aus der Natur des Schuldverhältnisses nur, daß der Gläubiger die Leistung ausschließlich vom Schuldner fordern (§ 241 BGB), nicht aber auch, daß nur der Schuldner dieselbe bewirken kann. Es hat zwar grundsätzlich der Schuldner selbst die geschuldete Leistung an den Gläubiger zu bewirken. Aus § 267 Abs. 1 S. 1 BGB ergibt sich jedoch zum einen, daß "auch ein Dritter" die Leistung bewirken kann. Und aus § 278 S. 1 Alt. 2 BGB ergibt sich zum anderen, daß sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sog. Erfüllungsgehilfen bedienen kann. Nach § 362 Abs. 1 BGB erlischt also eine Verbindlichkeit, wenn der Schuldner selbst die geschuldete Leistung bewirkt, wenn ihm die Bewirkung der Leistung durch einen Erfüllungsgehilfen nach § 278 S. 1 BGB zuzurechnen ist¹ oder wenn ein Dritter für ihn die Leistung bewirkt, § 267 Abs. 1 BGB. Auf der Seite des Schuldners ist die Beteiligung Dritter (im weiteren Sinne,² d.h. auf die Parteienstellung im Schuldverhältnis abstellend) an der Erfüllung in Form der Leistung des Schuldners mittels eines Erfüllungsgehilfen - *Leistungsmittlung*³ - sowie in Form der Leistung eines Dritten (im engeren Sinne des § 267 Abs. 1 BGB) für Rechnung des Schuldners - *Drittleistung* - möglich.⁴

¹ § 278 BGB setzt die Zurechnung des schuldgerechten Leistungsverhaltens denknötwendig voraus; vgl. *Seibert*, S. 73; *Gernhuber*, Die Erfüllung, S. 446; *MünchKomm-Hanau*, § 278, 1.

² Zu dieser Unterscheidung vgl. *Gernhuber*, Die Erfüllung, S. 430; sowie *Staudinger/Selb*, § 267, 2, 4.

³ Zum Begriff des Leistungsmittlers vgl. *Larenz*, SchR II, S. 526 f. und *Larenz/Canaris*, SchR II/2, S. 242. - Allerdings ist der für das Bereicherungsrecht geprägte Begriff zu eng: Entgegen der dort vertretenen Ansicht (s. dazu *Larenz*, a.a.O.; *Koppensteiner/Kramer*, S. 12, 22) liegt eine Leistungsmittlung sowohl im erfüllungs- wie auch im bereicherungsrechtlichen Sinne nicht nur dann vor, wenn der Erfüllungsgehilfe die Zuwendung selbständig vornimmt, sondern auch, wenn dieser unselbständig tätig wird. Für die Unterscheidung zwischen selbständig und unselbständig tätigen Erfüllungsgehilfen - und damit zwischen "echten" und "unechten Dreiecksverhältnissen" - bietet weder das Erfüllungsrecht noch das Bereicherungsrecht einen Anknüpfungspunkt. Für das Bereicherungsrecht wie hier *Reuter/Martinek*, S. 509. Vgl. auch *Beuthien*, S. 297 (Fn. 62); *MünchKomm-Lieb*, § 812, 28, und *Erman/Westermann*, § 812, 12.

⁴ *Beuthien*, S. 297; *MünchKomm-Heinrichs*, § 362, 3; *Erman/Westermann*, § 812, 30; *Palandt/Heinrichs*, § 362, 2. Ähnlich im Ergebnis *Stolte*, JZ 90, 222. Stolte erkennt allerdings, daß sich die Möglichkeit der Leistungsmittlung nicht bereits aus § 362 BGB, sondern erst aus der Heranziehung des § 278 S. 1 BGB ergibt.